

Oberlandesgericht München
Gerichtsabteilung (Familie)



Oberlandesgericht München 80097 München

33 UF 1559/16

Herrn Rechtsanwalt
Michael Langhans
Adolph-Kolping-Straße 28

für Rückfragen:

Telefon: 089/5597-2853

Telefax: 089/5597-3570 o. -2747

Zimmer: Pforte

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 15:15 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

86609 Donauwörth

Ihr Zeichen
306/16 LH02

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
33 UF 1559/16

Datum
17.02.2017

In Sachen

█
wg. elterliche Sorge, eA

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Langhans,
anbei erhalten Sie zwei beglaubigte Abschriften des Beschlusses vom 14.02.2017.

Mit freundlichen Grüßen

█ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Prielmayerstraße 5
80335 München

Haltestelle
Hauptbahnhof;
U-Bahn, S-Bahn, Bus,
Straßenbahn:
Karlsplatz (Stachus)

Nachtbriefkasten
Justizpalast,
Prielmayerstraße 7,
80335 München

Kommunikation
Telefon:
siehe oben
Telefax:
siehe oben

ESG

Oberlandesgericht München

Az.: 33 UF 1559/16
563 F 9969/16 AG München



In der Familiensache

[REDACTED], bei [REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch die gesetzliche Vertreterin [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Betroffene -

Verfahrensbeistand:

[REDACTED]

Weitere Beteiligte:

Mutter und Beschwerdeführerin:

[REDACTED]
[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigter :

Rechtsanwalt **Langhans** Michael, Adolph-Kolping-Straße 28, 86609 Donauwörth, Gz.: 306/16
LH02

Vater:

[REDACTED]
[REDACTED]

Jugendamt:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen einstweiliger Anordnung elterliche Sorge

ergeht durch das Oberlandesgericht München - 33. Zivilsenat - zugleich Familiensenat - durch die
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]
und die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] am 14.02.2017 folgender

Beschluss

1. Auf die Beschwerde der Kindsmutter wird der Beschluss vom 2.12.2016 einschließlich der Beschlüsse vom 15.9.2016 und vom 7.10.2016 aufgehoben.
2. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Der Verfahrenswert wird auf € 1.500 festgesetzt.

Gründe:

Aus der Verbindung der Kindsmutter [REDACTED] mit Herrn [REDACTED] ist am 11.9.2011 das Kind [REDACTED] hervorgegangen.

Im März 2015 hatte das Jugendamt eine Anhörung zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 3 SGB VIII angeregt. Anlass hierfür war, dass die Kindsmutter sich vom Jugendamt, das sie seit längerer Zeit betreute, distanzierte und [REDACTED] von der Kindergartenbetreuung abzumelden beabsichtigte. Dem Jugendamt lagen ein psychiatrisches Gutachten der Sachverständigen [REDACTED] vom 13.10.2009 und ein Gutachten der psychologischen Sachverständigen [REDACTED] vom 23.2.2010 vor, die ihr eine erhebliche Einschränkung der Erziehungsfähigkeit bestätigten. Beide Gutachten waren im Zusammenhang mit dem älteren Sohn der Kindsmutter erholt worden. Hinzu kam, dass das Jugendamt am 17.9.2014 eine Mitteilung des Berliner Notdienst Kinderschutz - Kindernotdienst erhalten hatte, nach der die Kindsmutter sich dort über das [REDACTED] Jugendamt beklagt habe, sie wolle dafür sorgen, dass das Gesetz endlich abgeschafft werde, mit welchem die Jugendämter den Eltern ihre Kinder wegnehmen könnten.

In streitgegenständlichen Verfahren verpflichtete sich die Kindsmutter im Termin vom 19.6.2015, das Kind an verschiedenen Veranstaltungen teilnehmen zu lassen, [REDACTED] regelmäßig durch einen Arzt untersuchen zu lassen und eine Bestätigung vorzulegen, sowie [REDACTED] eine -Kindertherapie durchführen zu lassen. Im Hinblick auf diese Aktivitäten sollte die bereits angeordnete Begutachtung zur Erziehungsfähigkeit der Kindsmutter einstweilen ausgesetzt werden.

In der Folge legte die Kindsmutter ein ärztliches Attest vom 19.10.2015, ein Attest vom 25.7.2016, ein Attest vom 8.8.2016 und ein Attest der Dipl. Psych [REDACTED] vom 20.10.2015 vor, nach dem [REDACTED] dort jeweils in regelmäßiger Behandlung ist.

Am 17.8.2016 teilte das Jugendamt mit, dass die Wohnung der Kindsmutter zwangsgeräumt

wurde und der neue Aufenthalt von Mutter und Kind unbekannt sei. Das Amtsgericht leitete daraufhin ein Verfahren wegen einstweiliger Anordnung elterlicher Sorge ein, entzog der allein sorgeberechtigten Mutter vorläufig die elterliche Sorge für [REDACTED] und übertrug sie auf das [REDACTED] als Vormund. Mit Beschluss vom 7.10.2016 ergänzte das Amtsgericht den Beschluss vom 15.9.2016, indem es die Herausgabe des Kindes an den Vormund anordnete.

Der anwaltliche Vertreter der Kindmutter legte erneut ein ärztliches Attest vom 7.10.2016 vor, nach dem [REDACTED] am 6.10.2016 wiederum untersucht worden war und sich in einem guten Zustand befindet.

Auf den Antrag der Kindsmutter beraumte das Amtsgericht für den 24.11.2016 eine mündliche Verhandlung an. Zu diesem Termin erschien die Kindamutter erneut nicht.

Mit Beschluss vom 2.12.2016 bestätigte das Amtsgericht die Beschlüsse vom 15.9.2016 und vom 7.10.2016.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Kindsmutter.

Sie beantragt:

Die Entscheidung des Amtsgerichts München wird aufgehoben.

Sie ist der Auffassung, die Voraussetzungen für den Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB lägen nicht vor.

||

Die Beschwerde der Kindsmutter ist statthaft, zulässig und begründet.

Gemäß § 1666 Abs. 3 Ziffer 6 BGB kann das Gericht den Eltern die elterliche Sorge teilweise oder vollständig entziehen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Die Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Zwar gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Leben des Kindes nicht in den geordneten Bahnen verlaufen könnte, die normalerweise wünschenswert sind. Denn die Kindsmutter wurde im Jahr 2009 als nicht erziehungsfähig eingestuft. Sie hat sich mittlerweile gänzlich der Fürsorge des Jugendamtes entzogen hatte und wurde schließlich sogar zwangsgeräumt, ohne ihren neuen Auf-

enthaltort mitzuteilen. Es ist möglich, dass ■■■■■ nicht in einen Kindergarten geht und auch sonst wenig Kontakt zu anderen Kindern hat. Aus diesen Anhaltspunkten kann jedoch noch nicht auf eine Gefährdung des Kindeswohls geschlossen werden, die Anlass zu einem Entzug der elterlichen Sorge gibt.

Denn auch wenn die Kindsmutter verschiedene Defizite aufweisen sollte, so ist offensichtlich das Kindeswohl nicht gefährdet.

Aus den vorgelegten Attesten ergibt sich nämlich, dass ■■■■■ im Zeitraum bis zum 6.10.2016 in regelmäßiger ärztlicher Kontrolle war. Außerdem liegt eine Gesprächsnotiz der Amtsrichterin vom 14.9.2016 vor, die belegt, dass die behandelnde Dipl. Psych. Frau ■■■■■ mitgeteilt hat, sie sehe ■■■■■ mit Unterbrechungen ca jede Woche und habe das Kind zuletzt am Vortag gesehen. Sehr starke Auffälligkeiten habe sie nicht festgestellt.

Dem ist zu entnehmen, dass ■■■■■ zwar behandlungsbedürftig ist, die Mutter für die erforderliche Behandlung aber auch sorgt.

Zwar erscheint es dem Kindeswohl eher als abträglich, wenn ein Kontakt mit gleichaltrigen Kindern nicht stattfindet, da ein Sozialverhalten auf diese Art und Weise nicht eingeübt werden kann. Einen Entzug der elterlichen Sorge kann dieser Umstand jedoch nicht rechtfertigen. Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof haben wiederholt festgestellt, dass Kinder nicht Anspruch haben auf optimale Bedingungen (BVerfG FamRZ 2014, 907; FamRZ 2015, 112, BGH FamRZ 2016, 1752). Im Übrigen wird der mangelnde Sozialkontakt auch nur vermutet, einen objektiven Nachweis hierfür gibt es nicht. Anhaltspunkte dafür, im Wege der Amtsermittlung Näheres hierfür herauszufinden, sind nicht erkennbar.

Auf die Beschwerde der Kindsmutter waren daher die amtsgerichtlichen Beschlüsse aufzuheben, so dass ihr die elterliche Sorge wieder in vollem Umfang zusteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG. Es entsprach billigem Ermessen, von einer Kostenerstattung abzusehen, denn die Kindsmutter hätte, wenn sie zu den amtsgerichtlichen Terminen erschienen wäre, voraussichtlich das Beschwerdeverfahren vermeiden können.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 45 Abs. 1 Ziffer 1, 40, 41 FamGKG.

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor, § 70 Abs. 2 FamFG.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben.

gez.

██████████
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

██████
Richter
am Oberlandesgericht

██████████
Richterin
am Oberlandesgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 17.02.2017.

gez.

██████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 17.02.2017

██████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



Oberlandesgericht München
80097 München

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

27.02.17

[Handwritten Signature]

Aktenzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist. Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



14/16895